

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

29. JANUAR 2019

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	12
Berufsrecht	17
RVG	19
Ausbildung	20
Termine	21
Mitglieder	22
Ansprechpartner	24

Selbstverwaltung

1. Satzungsversammlung

Wie Sie unserem letzten Kammerreport 5/2018 entnommen haben werden, stehen in diesem Frühjahr die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung an – dem nach § 191a BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Rechtssetzungsorgan. Die sich aus § 59b BRAO ergebende Kompetenz der Satzungsversammlung erstreckt sich auf die nähere Regelung anwaltlicher Berufspflichten. Von dieser Regelungskompetenz hat die Satzungsversammlung mit BORA und FAO Gebrauch gemacht und erst jüngst in ihrer Sitzung vom 26.11.2018 die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Sportrecht beschlossen – die nunmehr 24. Fachanwaltschaft.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Die Satzungsversammlung setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern der BRAK und den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie den gewählten Mitgliedern zusammen. Nur die gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung sind stimmberechtigt, allein sie sind es folglich, die über die Ausgestaltung unseres Berufsrechts entscheiden. Nach dem Schlüssel des § 191b BRAO bemisst sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und ist für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung für die kommende vierjährige Amtszeit zu wählen. Bei rd. 10.500 Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird Hamburg folglich auch weiterhin mit sechs Kolleginnen und Kollegen in der Satzungsversammlung vertreten sein.

Im System der anwaltlichen Selbstver-

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

waltung ist die Satzungsversammlung die Legislative, d.h. das „Anwaltsparlament“, gegenüber der Anwaltsgerichtsbarkeit als Judikative und den regionalen Kammern und der Bundesrechtsanwaltskammer als Exekutive. Sie ist damit keineswegs nur „Annex“ der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern von deren sonstigen

Organen und Einrichtungen unabhängig. Dies hat die Satzungsversammlung wiederholt selbstbewusst durch eigene Appelle an den Gesetzgeber deutlich gemacht, so etwa im Dezember 2013 anlässlich des NSA-Skandals in einer Resolution gegen massenhafte staatliche Abhörmaßnahmen oder im Mai 2014 und noch einmal im Mai 2017 in zwei Resolutionen zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht.

Als Rechtssetzungsorgan für Berufsausübungsregelungen hat die Satzungsversammlung stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gemeinwohlbelange sowie das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot zu beachten. Es bleibt selbstverständlich nicht aus, dass innerhalb wie außerhalb der Satzungsversammlung durchweg intensiv um Fragen der Ausgestaltung des Berufsrechts gerungen wird. Dies gilt nicht nur im Bereich des anwaltlichen Werberechts, in dem – was der eine oder andere bedauern mag – schon länger im Wesentlichen die allgemeinen aber keineswegs „laxen“ Grundsätze des UWG gelten. Auch die Frage der Einführung neuer Fachanwaltschaften ist durchweg Gegenstand heftiger Debatten, ebenso wie zuletzt ein aus meiner Sicht im Grundsatz durchaus zu befürwortender Vorschlag zur Einführung klarer Regelungen zum Umgang mit elektronischer Kommunikation. Gleichwohl: Es dürfte Konsens bestehen, dass sich die Satzungsversammlung im System der anwaltlichen Selbstverwaltung bewährt hat. Sie ist neben den Kammern und der Anwaltsgerichtsbarkeit Grundpfeiler der Selbstverwaltung und Garant der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges, staatsfernes Organ der Rechtspflege.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung üben folglich eine ausgesprochen verantwortungsvolle Aufgabe aus, deren Bedeutung im Zuge der anstehenden „großen“ BRAO-Reform sicher nicht geringer werden wird, als sie es nach bisheriger Rechtslage ist. Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, freue ich mich besonders, wenn sich die Hamburger Anwaltschaft durch eine hohe Beteiligung an der Wahl zur Satzungsversammlung auszeichnet. Machen Sie von ihrer Möglichkeit zur Beteiligung an der demokratischen Willensbildung Gebrauch und nehmen Sie an der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung teil!

2. Ehrenamtliches Engagement

Die Wahl zur Satzungsversammlung gibt Anlass, daran zu erinnern, dass die anwaltliche Selbstverwaltung vom Ehrenamt lebt. Ehrenamtlich tätig sind die Mitglieder der Satzungsversammlung ebenso wie die anwaltlichen Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit und die in der „Exekutive“ tätigen Mitglieder des Kammervorstands und diverser Ausschüsse. Allein in Hamburg handelt es sich um nahezu 180 (!) Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Selbstverwaltung ehrenamtlich engagieren. Die meisten davon sind in den Fachausschüssen für die Fachanwaltschaften tätig, denen die ebenso verantwortungsvolle wie häufig mühevoll Aufgabe der Prüfung von Fachanwaltsanträgen zukommt. Im Kammervorstand selbst sind 26 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig, die, mit Ausnahme des Schatzmeisters und des Präsidenten, sämtlich Mitglied mindestens einer Beschwerde-, Gebühren-, Geldwäschegesetz-, Syndikuszulassungsabteilung und/oder des Zulassungsausschusses sind. Höchst anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen auch diejenigen Hamburger Kolleginnen und Kollegen, die etwa in den Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen, als Ausbildungsberater, im Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbG, im Clearingausschuss, in der Bürgerschaftsgemeinschaft, bei der Hülfskasse oder als Ansprechpartner für junge Anwälte tätig sind. Weitere Hamburger Kolleginnen und Kollegen sind Ausschussmitglieder bei der Bundesrechtsanwaltskammer und erarbeiten regelmäßig Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben. Wieder andere Kolleginnen und Kollegen stellen sich ad hoc zur Verfügung, etwa wenn der Vorstand bei der Abfassung eigener Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben auf weiteren anwaltlichen Sachverstand angewiesen ist. Im Bereich der Anwaltsgerichtsbarkeit stellen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mitglieder der drei Kammern des Anwaltsgerichts sowie die anwaltlichen Mitglieder der zwei Senate des Anwaltsgerichtshofs.

Die durchweg öffentlich kaum wahrnehmbare und eher im Stillen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit von erfahrenen Praktikern ist für eine effiziente und professionelle Selbstverwaltung unabdingbar. Allen, die sich daran beteiligen, gebührt gleichermaßen mein Dank und meine Anerkennung. Zugleich möchte ich auch jüngere Kolleginnen und Kollegen ermutigen, sich bietende Möglichkeiten zu nutzen, sich frühzeitig aktiv an der Selbstverwaltung zu beteiligen und sie mit zu gestalten. Die Hamburger Anwaltschaft braucht Sie und es warten ebenso spannende wie herausfordernde Tätigkeiten auf Sie. Haben Sie Anteil an der Selbstverwaltung. Es ist Ihre Selbstverwaltung!



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke' in a cursive script.

Dr. Christian Lemke

**ANKÜNDIGUNG DER
ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2019
DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des
Jahres 2019, die am

**Montag, dem 15. April 2019,
18:00 Uhr,
in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Die Kammerversammlung wird wieder mit
einem öffentlichen Teil beginnen. Dem
Vorstand ist es gelungen, als Gastredner
den

**Präsidenten des Hamburgischen
Verfassungsgerichts und
Präsidenten des Hamburgischen
Oberverwaltungsgerichts,
Herrn Friedrich-Joachim Mehmel,**

zu gewinnen. Das Thema seines Vortrags
steht noch nicht fest.

Nach dem Ende des Vortrages wird um
19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der
Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil
folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über
die Einnahmen und Ausgaben der
Kammer sowie die Verwaltung des
Vermögens im Jahre 2018 (§ 73 Abs. 2
Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung
der Abrechnung des Vorstandes (durch
die Kammerversammlung) über die
Einnahmen und Ausgaben der Kammer
sowie über die Verwaltung des
Vermögens im Jahr 2018;
Beschlussfassung über die Entlastung
des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr.
6 BRAO)

4. Verabschiedung des aktualisierten
Haushaltsplanes für das Jahr 2019 (§ 89
Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes
für das Jahr 2020 und Beschlussfassung
über den Kammerbeitrag für das Jahr
2020 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
6. Neuwahl eines Rechnungsprüfers
7. Beschlussfassung über die Änderung der
Geschäftsordnung der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer zur Er-
möglichung der elektronischen Komm-
unikation mit den Mitgliedern im
Zusammenhang mit Kammerver-
sammlungen und zur ausdrücklichen
Regelung der Bekanntmachungsblätter
8. Beschlussfassung über die Änderung der
Wahlordnung für die Wahl der
Mitglieder des Vorstandes der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
zur Ermöglichung der elektronischen
Kommunikation mit den Mitgliedern,
insbesondere über das besondere
elektronische Anwaltspostfach, und zur
Klarstellung der Kompetenz für die
Entscheidung über die Berechtigung zur
Ablehnung der Wahl
9. Behandlung der weiteren gestellten
Anträge
10. Verschiedenes

Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 5:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2019 ist (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2019 eine Ausbildungumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der seit dem 01.01.2019 geltenden Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2020 zu beschließen. Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen und die Planung wird mit dem Geschäftsbericht und der Einladung zur Kammerversammlung verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2020 unterbreiten.

Zu TOP 6:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Am 30.04.2019 endet die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken. Die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner endet 2021.

Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ulrich Gerken steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, Vorschläge für die Nachfolge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Zu TOP 7:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Geschäftsordnung der Kammer in folgenden Punkten zu überarbeiten:

Es soll geregelt werden, dass die Ankündigung der Kammerversammlung und die Einberufung – neben der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – den Mitgliedern auch elektronisch übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang soll redaktionell klargestellt werden, dass der Wortlaut der gestellten Anträge erst mit der Einberufung übermittelt werden muss.

Ebenfalls redaktionell soll in § 13 ein überflüssiger Klammerzusatz gestrichen werden. Weiter soll der Amtliche Anzeiger als Verkündungsblatt der Kammer für Bekanntmachungen bestimmt werden. Die Änderungen sollen am 1.7.2019 in Kraft treten.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet wie folgt:

„Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 6 Satz 2 werden a) die Worte „die Ankündigung und“ gestrichen, b) zwischen „gestellten Anträge“ und „in die Gerichtskästen“ die Worte „und die Ankündigung“ eingefügt und c) hinter „Kammermitglieder versandt werden“ die Worte „oder auf elektronischem Wege übermittelt werden“ eingefügt.

2.

In § 13 Abs. 2 werden die Zeichen und Worte „(die bereits in Kraft ist)“ gestrichen.

3.

Es wird folgender neuer § 14 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.

4.

In § 15, bisher § 14, Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen

in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.“

5.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.“

Zu TOP 8:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in zwei Punkten zu überarbeiten:

Zum einen soll klargestellt werden, dass die grundsätzlich formlose Korrespondenz zur Wahl auch elektronisch erfolgen kann; weil es sich um eine Briefwahl handelt, werden die Wahlunterlagen selbst in Papierform verschickt werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass der Wahlausschuss auch über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet.

Die Änderungen sollen am 1.7.2019 in Kraft treten.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet wie folgt:

„Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden hinter „Zulassungskanzlei versandt“ die Zeichen und Worte „;“ die Korrespondenz kann auch elektronisch, insbesondere über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), erfolgen“ eingefügt.

2.

In § 16 Abs.1 Satz 3 werden zwischen „Der Wahlausschuss“ und „macht die Ablehnung“ die Worte „entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und“ eingefügt.

3.

In § 21 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Abs.3 und § 16 Abs.1 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.“

4.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.“

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

Mittwoch, 20. Februar 2019

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Briefsendungen können entweder bis 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr, in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr (Nachtbriefkasten) abgegeben werden. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

E-Mail: info@rak-hamburg.de

Telefax: 040 / 35 74 41 41

beA-Name: „Hanseatische

Rechtsanwaltskammer Hamburg“

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2018 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, 18. Januar 2019

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Christian Lemke
Präsident

BRIEFWAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

In diesen Tagen erhalten alle Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Unterlagen für die Wahlen zur Satzungsversammlung. Das wichtigste nachstehend in Kurzform:

Was ist die Satzungsversammlung?

Die Anwaltschaft verfügt über ein eigenes Berufsrecht. Es beinhaltet spezielle berufsrechtliche Rechte und Pflichten, welche im Hinblick auf die herausgehobene Bedeutung der Anwaltschaft für die Verwirklichung des Rechtsstaates und das Ihnen normalerweise entgegengebrachte besonderes Vertrauen der Mandanten geboten sind.

Es ist eine große Errungenschaft der Deutschen Anwaltschaft, dass der Gesetzgeber ihr die Befugnis gegeben hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das anwaltliche Berufsrecht selbst zu gestalten.

Diese „anwaltliche Legislative“ ist die Satzungsversammlung. Sie hat im Jahr 1996 die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung beschlossen und passt beide Regelungswerke fortlaufend der Rechtsentwicklung an.

Ausführungsbestimmungen zur beruflichen Zusammenarbeit, z.B. zum Komplex der Interessenkollision oder der anwaltlichen Werbung, werden ebenso von der Satzungsversammlung geschaffen wie neue Fachanwaltsbezeichnungen.

Die Satzungsversammlung ist komplett von dem Kammervorstand getrennt und hat mit diesem nichts zu tun. Der Kammervorstand ist die „anwaltliche Exekutive“, so wie die Anwaltsgerichte „anwaltliche Judikative“ sind.

Mitglieder des Kammervorstandes können jedoch auch Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

Wer ist in der Satzungsversammlung?

Anders als die Kammern besteht die Satzungsversammlung aus von der gesamten Anwaltschaft in **Briefwahl** frei gewählten Delegierten.

Die Briefwahl findet pro Kammerbezirk getrennt statt. Jeder Kammerbezirk entsendet in die Satzungsversammlung Delegierte. Die Anzahl der gewählten Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Kammermitglieder. Gemäß § 191b Abs. 1 Satz 2 BRAO wird für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Vertreter gewählt. Hamburg wird also sechs Delegierte entsenden.

Die Sitzungen finden in Berlin statt.

Bis wann kann gewählt werden?

Aus den Wahlunterlagen können Sie entnehmen, dass Sie Ihre Stimme schriftlich

**bis zum 28.03.2019
eingehend
in der Kammergeschäftsstelle**

abgeben können. Eine hohe Wahlbeteiligung wäre ein eindrucksvoller Beweis für die Bereitschaft der Anwaltschaft, ihre Belange eigenverantwortlich und sachkundig selbst in die Hand zu nehmen.

Jede Stimme zählt.

Das Ergebnis wird am 02.04.2019 ausgezählt.

Es wäre schön, wenn es in Hamburg eine hohe Wahlbeteiligung gäbe.

DIE KANDIDATEN

Sandra Bernert

Ich bin seit 1998 als Rechtsanwältin in Hamburg zugelassen und Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (TÜV).

Ich bin verheiratet und habe eine neunjährige Tochter. Seit 2003 bin ich Partnerin der Rechtsanwaltssozietät Schwemer Titz & Tötter. Die Kanzlei mit 13 Berufsträgern ist als mittelständische Wirtschaftskanzlei mit über 30-jähriger Geschichte mit den Schwerpunkten im Bereich des Insolvenzrechts, des Zwangsverwaltungsrechts sowie des Immobilienrechts befasst und darüber hinaus im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig. Ich bin überwiegend im Zwangsverwaltungs- und Immobilienrecht tätig und werde selbst als Zwangsverwalterin, Sachverständige für die Grundstücksbewertung, Sequester und Berufungsverfahrenspflegerin bestellt.

Daneben bin ich insbesondere in immobilienrechtlichen Fragestellungen beratend und forensisch für Gläubiger und Schuldner tätig. Das Privileg der anwaltlichen Selbstverwaltung, deren Umsetzung sowie die Einheit der Anwaltschaft, sind mir wichtig. Ich arbeite daher seit 2014 als Mitglied im Kammervorstand mit, um für die Erhaltung unserer Selbstverwaltung als maßgebliches Merkmal der Unabhängigkeit der Anwaltschaft meinen Beitrag zu leisten.

Mit gleichem Bestreben möchte ich auch als Mitglied der Satzungsversammlung mitwirken.

•

Dr. Kai Greve

Ich bin Anwalt in Hamburg seit 1988. Angefangen als Partner bei Rollenhagen, Wandschneider & Partner, nach einer lokalen Fusion dann bei Curschmann Rechtsanwälte bin ich heute Partner bei Taylor

Wessing. Ich bin Fachanwalt für Steuerrecht und Mitglied im Fachausschuss Steuerrecht der Kammer Hamburg seit 1998, seit vielen Jahren als deren Vorsitzender.

Engagiertes Mitglied der Satzungsversammlung (SV) bin ich ab der 4. Legislaturperiode 2008. Ich arbeite seitdem im Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften), wurde im Oktober 2011 (Beginn der 5. SV) dessen stellvertretender Vorsitzender und im Oktober 2013 Vorsitzender. Seit der 6. SV ab 2015 arbeite ich zusätzlich im Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr) mit. Seit 2016 bin ich zudem Mitglied im Versammlungsrat der SV.

Der Schwerpunkt meiner Arbeit in der SV liegt beim Recht der Fachanwaltschaften. Dieses Erfolgsmodell der anwaltlichen Qualifikation auf dem Weg in die Zukunft zu begleiten ist mir wichtig. Daneben bedroht die EU-Richtlinie zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (RL 2018/822 v. 25. Mai 2018) ebenso wie der (nationale) Gesetzentwurf der Länderfinanzminister vom Mai/Juni 2018 zur Einführung eines § 138d AO mindestens das Vertrauen in das anwaltliche Berufsgeheimnis. Hier sind die berufsständischen Vertretungen gefordert.

Ich möchte meine bisherige Arbeit gern fortsetzen.

•

DIE KANDIDATEN

Dr. Tanja GrotowskiVita

Als seit 1997 zugelassene Rechtsanwältin stelle ich mich erneut zur Wahl der Hamburger Mitglieder der 7. Satzungsversammlung bei der BRAK. Ich war bereits Mitglied der 6. Satzungsversammlung.

Seit 2000 bin ich als Syndikusrechtsanwältin tätig und seit September 2018 General Counsel der Tomra Sorting Solutions Gruppe. Im April 2016 bin ich in den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt worden und dort seit Mai 2018 auch Mitglied des Präsidiums. Ich bin verheiratet und habe ein Kind.

Ziele

In den Jahren seit der Einführung der Syndikusrechtsanwälte haben wir festgestellt, dass so viel zusätzlicher Gestaltungsbedarf gar nicht besteht. Gleichwohl ist es weiterhin wichtig, sich aktiv in die Gestaltung der Regelungen dieser Gruppe von Kollegen einzubringen. Hier, denke ich, kann ich aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Syndikusrechtsanwältin einen wichtigen Beitrag leisten. Es ist aber auch wichtig, sich gemeinsam mit den niedergelassenen Kollegen den neuen Herausforderungen zu stellen, mit denen alle Rechtsanwälte konfrontiert werden. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass wir durch einen intensiven und konstruktiven Austausch zu guten Lösungen kommen können.

•

Otmar Kury

Otmar Kury, 63, Studium der Rechts- und Musikwissenschaften; Einzelanwalt seit 37 Jahren, Fachanwalt für Strafrecht. Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer 2007 - 2018; Vorsitzender des BRAO-Ausschusses

der Bundesrechtsanwaltskammer; Mitglied der Satzungsversammlung, 1989 - 2000 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Strafverteidiger, Richter am Anwaltsgericht 1993 - 1995.

Die Unabhängigkeit der deutschen Anwaltschaft und deren Selbstverwaltung zählt zu den großen Errungenschaften, die unsere freiberufliche Tätigkeit trägt. Die effektive Selbstverwaltung muss mit intensivem Engagement beseelt werden, um auch in Zukunft die Interessen der deutschen Anwaltschaft und deren Staatsunabhängigkeit zu wahren. Die Satzungsversammlung ist der Schöpfer unseres modernen Berufsrechtes. Nachdem wir vor allem durch unsere Kammer bundesweit die Briefwahl durchgesetzt haben, ist endlich die breite Wahlbeteiligung garantiert. Um als Vorsitzender des wichtigsten Ausschusses der BRAK, der das gesamte Berufsrecht bearbeitet, alle notwendigen Diskussionen führen und alle Erwägungen, bei der Arbeit berücksichtigen zu können, stelle ich mich nochmals zur Wahl. Dem Einzelanwalt, der Großsozietät und der Anwaltschaft in ständigen Dienstverhältnissen muss stets der notwendige Raum zur freien Berufsausübung garantiert bleiben.

•

DIE KANDIDATEN

Dr. Henning Löwe, LL.M.

Henning Löwe, geboren 1970 und seit dem Jahr 2000 Rechtsanwalt in Hamburg.

Nachdem ich neben meiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt zunächst drei Jahre Mitglied des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer war, habe ich 2015 das Amt des Hauptgeschäftsführers unserer Kammer übernommen.

Ich kandidiere für die Satzungsversammlung, weil ich gerne die praktischen Erfahrungen aus meiner Praxis als niedergelassener Rechtsanwalt und der täglichen Kammerarbeit in die Diskussionen über unser Berufsrecht einbringen möchte. Die Satzungsversammlung ist der geeignete Ort, um das Berufsrecht der Anwaltschaft fortzuentwickeln: entweder in eigener Regelungskompetenz, oder um Impulse für den Bundesgesetzgeber zu geben.

Die Herausforderung für die Satzungsversammlung sehe ich in der stetigen Anpassung des Berufsrechts an die sich ändernden Arbeitsbedingungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das gilt insbesondere in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeit und der damit einhergehenden Veränderung unseres Berufsbildes. Dabei möchte ich die Einheit der Anwaltschaft bewahren. Daneben halte ich eine Verbesserung des Systems der Fortbildungen bei den Fachanwaltschaften für wünschenswert.

•

Dr. Alexander Mittmann, LL.M., D.E.A.

Ich wurde in Wimbledon geboren und bin in Brüssel aufgewachsen, bin 49 Jahre alt, verheiratet und habe einen zwölfjährigen Sohn.

Nach meiner Juristen- ausbildung in Hamburg, Aix-en-Provence und Paris war ich die ersten Jahre ausschließlich als französischer Rechtsanwalt (Avocat) in Paris zugelassen und vorwiegend forensisch tätig.

Meine (weitere) Zulassung in Hamburg habe ich 2005 erworben, als meine Frau und ich aus persönlichen Gründen hierhergezogen sind. In Hamburg war ich von Beginn an in verschiedenen Bürogemeinschaften als Einzelanwalt tätig. Aufgrund meines Hintergrundes haben meine Mandate häufig einen internationalen – oft französischsprachigen Bezug. Schwerpunkte meiner Tätigkeit liegen in den Bereichen privates Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und deutsch-französisches Erb- und Immobilienrecht.

Die eigenverantwortliche Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts in dem uns eröffneten gesetzlichen Rahmen liegt mir am Herzen. Besonders wichtig sind mir die rechtsstaatliche Verantwortung der Anwaltschaft, der Austausch mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen und, ganz grundsätzlich, die Fragen der Zukunft unseres Berufs unter dem Einfluss der Digitalisierung.

•

DIE KANDIDATEN

Dr. Henning von Wedel



Ich bin seit 1975 Rechtsanwalt zunächst in einer kleinen Sozietät, die gewachsen ist, und dann 17 Jahre in einer großen. Jetzt bin ich wieder in einer kleinen multidisziplinären Sozietät tätig. Ich

kenne also den Anwaltsberuf in all seinen Facetten.

Trotz meines Alters kandidiere ich wieder für die Satzungsversammlung, weil ich meine inzwischen gewonnenen umfangreichen berufsrechtlichen Erfahrungen und Kenntnisse weiter in die Satzungsversammlung einbringen möchte. Es kann sicher nicht schaden, wenn Hamburg weiterhin durch einen im Berufsrecht sehr erfahrenen Kollegen in der Satzungsversammlung vertreten ist. Die langjährige Tätigkeit im Vorstand und in einer Beschwerdeabteilung kann an der Basis gewonnene Erfahrungen dort einfließen lassen. Inzwischen bin ich durchaus zu einem Spezialisten für unser Berufsrecht geworden. Meine Kenntnisse würde ich gerne für seine weitere Entwicklung und wenn möglich Verbesserung in die Satzungsversammlung einbringen. In der letzten Legislaturperiode habe ich vor allem bei den neuen Regelungen zur Verschwiegenheit mitgearbeitet und den Ausschuss für grenzüberschreitende Tätigkeit geleitet. In beiden Feldern des Berufsrechts bleibt angesichts der Entwicklungen in Europa viel für die Satzungsversammlung zu tun.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir die Möglichkeit geben hieran weiter mitzuwirken.

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2018 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Prof. Dr. Wolfgang Berlit (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
- Dr. Joachim Blau (Anwaltsgerichtshof)
- Rita Brockmann-Wiese (Fachausschuss Familienrecht)
- Dr. Manfred G. Bullinger (Vorstand)
- Gisela Friedrichs (Fachausschuss Familienrecht)
- Ralph Glücksmann (Prüfungsausschuss)
- Christian Hertz-Eichenrode (Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz)
- Ulrike-Hundt-Neumann (Richterwahlausschuss)
- Jan H. Kern (Vorstand)
- Otmar Kury (Präsident, Richterwahlausschuss)
- Christoph Rothenberg (Prüfungsausschuss)
- Dr. Martin Soppe (Fachausschuss Urheber- und Medienrecht)
- Jürgen Steiner (stellv. Mitglied Richterwahlausschuss)
- Barbara Stolten (Fachausschuss Steuerrecht)
- Dr. Henning von Wedel (Vorstand)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr durchweg langjähriges ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Dokumentation der beA-Störungen

Die BRAK stellt eine fortlaufend aktualisierte Dokumentation der beA-Störungen auf der beA-Informationseite zur Verfügung.

Sie finden die Dokumentation online auf <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> (ganz unten unter *"Benötigen Sie Informationen zur Dauer einer bestimmten technischen Störung oder eingeschränkten Erreichbarkeit Ihres beA?"* zu finden).

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit hat die BRAK sich entschieden, ein PDF-Dokument zu hinterlegen, das die Kolleginnen und Kollegen einfach ausdrucken können.

Vorsicht bei Nutzung eines fremden beA

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Lübeck ist eine Kündigungsschutzklage nicht wirksam bei Gericht eingegangen, wenn die Klage den Namenszug eines Rechtsanwaltes (einfache Signatur) enthält und die Klage dann aber ohne qualifizierte elektronische Signatur vom beA eines anderen Rechtsanwaltes an das Gericht versendet wird.

Das Arbeitsgericht weist darauf hin, dass die bei Einreichung auf dem Postwege erforderliche eigenhändige Unterschrift und physische Übergabe in der digitalen Welt durch zwei Möglichkeiten ersetzt werden könne: Zum einen durch die qualifizierte Signatur der verantwortenden Person, die elektronisch an der Schriftsatzdatei angebracht wird. Zum anderen durch die Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 Nr.2 ZPO, § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG und die einfache Signatur der verantwortenden Person am Ende der Schriftsatzdatei.

Einfache Signatur und Übermittlung des Schriftsatzes per beA würden Personenidentität erfordern, das heißt, im Schriftsatz müsse sich am Ende der Namenszug des über das beA übermittelnden Anwalts befinden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der übermittelnde Rechtsanwalt nicht zusätzlich qualifiziert signiert. Nur so könne hinreichend sichergestellt werden, dass die verantwortende und absendende Person identisch ist.

Verfügung des Arbeitsgericht Lübeck vom 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18 (vgl. Presseerklärung des Gerichts vom 07.12.2018)

Auch Hamburger Gerichte versenden über das beA

Die Hamburger Justiz hat mit dem Versand von elektronischen Nachrichten an Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) begonnen.

Die Hamburger Fachgerichte nutzen diese Möglichkeit bereits seit der Wiederinbetriebnahme des beA im September 2018. Sie kommunizieren zunehmend über das beA, versenden jedoch derzeit noch überwiegend lediglich an solche Anwälte, die ihrerseits über das beA kommunizieren oder mitteilen, dass sie eine Kommunikation über das beA wünschen. Insbesondere die Sozialgerichte versenden jedoch auch schon an beA von Anwälten, die bisher noch nicht selbst über ihr beA kommuniziert haben.

Die Ordentlichen Gerichte treffen derzeit Vorbereitungen für den elektronischen Versand von Dokumenten über das beA. Im Sommer 2019 sollen elektronische Zustellungen zunächst in den Zivilsenaten des Hanseatischen Oberlandesgerichts pilotiert werden. Sodann soll die Versendung an das beA voraussichtlich im Herbst 2019 an einem der Hamburger Amtsgerichte erprobt werden, bevor die elektronische Versendung in einem weiteren Schritt flächendeckend für die Hamburger Ordentliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird.

Gebühren- erhebung gegen- über dem Anwalt bei Einsicht in Behördenakten

Von Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Wenn der Anwalt für seinen Mandanten Akteneinsicht nimmt oder sich die Verwaltungsvorgänge zusenden lässt, so handelt es sich in der Regel um kostenpflichtige Amtshandlungen und der Rechtsanwalt kann selbst Gebührenschuldner sein. Dies sollte dem im Verwaltungsverfahren tätigen oder sonstige behördliche Auskünfte einholenden Rechtsanwalt bewusst sein und im Verhältnis zum Mandanten klargestellt werden, damit die Kosten im Ergebnis auch vom Mandanten erstattet werden.

1. Akteneinsichtsrecht – kein Anspruch auf Kopien und Aktenübersendung

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren oder Auskunftersuchen gegenüber einer Behörde können nach Maßgabe des jeweiligen allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts oder fachgesetzlicher Sonderregelungen die entsprechenden Behördenvorgänge eingesehen werden. Die allgemeine Vorschrift ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Akteneinsicht durch Beteiligte. Dort heißt es u.a.:

„Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“

Es werden weitere Einschränkungen zum Schutz des Verfahrens und sonstiger Beteiligter geregelt. Fachgesetze enthalten teilweise Modifikationen.

Einheitliche Auffassung und gerichtlich geklärt ist, dass § 29 VwVfG lediglich einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Behördenvorgänge gewährt. Ein „Aktenkopierrecht“ oder ein „Aktenübersendungsrecht“ sind von dieser Regelung nicht umfasst. D.h., dass die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheidet, ob im Einzelfall Kopien ermöglicht oder erstellt werden oder ob ein Verfahrensvorgang im Original oder Kopien daraus versandt werden. Dies gilt auch, wenn ein Anwalt Kopien oder Übersendung im Mandat und in seiner Funktion als Rechtsanwalt beantragt.

2. Gebührenrahmen und Pauschgebühren; Kostendeckungsprinzip

Die Gewährung der Akteneinsicht in den Diensträumen der Behörde ist ebenso wie das Fertigen von Kopien durch die Mitarbeiter oder die Übersendung eines Vorgangs eine Verwaltungshandlung. Hierfür können nach Maßgabe der jeweiligen Gebührengesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Gebührenordnungen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die jeweilige Höhe orientiert sich in der Regel am Kostendeckungsprinzip und damit am jeweiligen Verwaltungsaufwand. § 6 Abs. 1 des Hamburger Gebührengesetzes formuliert die Gebührengrundsätze wie folgt:

„Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten der betreffenden Verwaltungseinheit anzusetzen. Bei der Festlegung der Gebühren der betreffenden Verwaltungseinheit sollen die [...] angesetzten Kosten nicht unterschritten werden. Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen einer Amtshandlung oder Benutzung für den Gebührenpflichtigen stehen.“

Teilweise werden durch die Gebührenordnungen lediglich Gebührenrahmen bestimmt und der zuständige Sachbearbeiter legt die Gebühr in diesem Rahmen nach dem jeweiligen Aufwand fest. Teilweise werden Sätze festgesetzt, die sich nach einer typisierenden Betrachtung der jeweiligen Verfahrenshandlung richten und sich nicht am konkreten Aufwand im Einzelfall orientieren (z.B. bei den Kosten für Fotokopien).

Es wird empfohlen die festgesetzten Gebühren anhand der einschlägigen Gebührenordnung zu überprüfen. Leider gibt es keine einheitlichen Gebührenordnungen und in den verschiedenen Behörden durchaus unterschiedliche Handhabungen des eingeräumten Ermessens. Es sind die angegebenen Gebührentatbestände und bei Angaben eines Gebührenrahmens die Angemessenheit der festgesetzten Gebühr im Einzelfall zu überprüfen. So hat das Verwaltungsgericht Hamburg Ende letzten Jahres z.B. festgestellt, dass bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr für eine Akteneinsicht, die sich nach der Gebührenordnung am tatsächlichen Zeitaufwand orientieren soll, nicht die gesamte Zeitspanne von Ausgabe der Akte bis Rückgabe als Zeitaufwand der Mitarbeiterin zugrunde gelegt werden kann, wenn die Akteneinsicht zwar im Raum dieser Mitarbeiterin stattgefunden hat, sie sich aber überwiegend nicht der gebührenausschließende Akteneinsicht, sondern ihrer sonstigen Arbeit widmete.

3. Der Anwalt als Gebührenschuldner

Wenn man in seiner Funktion als Anwalt Akteneinsichten nimmt, dann erfolgt dies grundsätzlich namens und im Auftrag des Mandanten. Wenn dies offengelegt wird, dann kann insoweit Gebührenschuldner auch der durch den Anwalt vertretene Mandant sein. Allerdings sieht z.B. das Hamburger Gebührengesetz (§ 9) ebenso vor, dass derjenige, der den Antrag zur Akteneinsicht stellt und die Akteneinsicht durchführt, Gebührenschuldner sein kann. M.a.W.: Adressat des Gebührenbescheids kann der Anwalt selbst sein, wenn er das Mandatsverhältnis und die Kostentragungspflicht des Mandanten nicht ausdrücklich dargelegt und den Mandanten nicht als Kostenschuldner in das bei Akteneinsichten vor Ort regelmäßig auszufüllende Formular eingetragen hat. Wenn der Anwalt z.B. die Übersendung von Unterlagen beantragt, dann wird er in der Regel selbst der Kostenschuldner sein; denn diese (zumeist gebührenpflichtigen) Amtshandlungen könnte sein Mandant selber gar nicht beantragen.

Grundsätzlich beinhaltet diese gegenüber der Behörde eigene Kostentragungsverpflichtung für den Anwalt keinen Nachteil. Wenn er die Akteneinsicht im Rahmen seines Mandats wahrgenommen hat, werden sich die konkret festgesetzten Gebühren als notwendige Auslagen darstellen; der Anwalt wird sie als solche regelmäßig gem. § 1 Abs. 1 RVG (Gebühren und Auslagen) gegenüber dem Mandanten zur Abrechnung bringen können. Er ist beim konkreten Nachweis dieser Auslagen nicht auf die Pauschalen z.B. für das Erstellen von Kopien gem. Ziffer 7000 Vergütungsverzeichnis angewiesen, da er die konkreten Anlagen belegen kann.

Probleme beim Faxen?

In letzter Zeit erreichten uns immer wieder Mitteilungen von Anwaltskanzleien über Probleme, die Hamburger Gerichte per Telefax erreichen zu können.

Wenn Sie auch derartige Probleme haben, könnte dies an der Umstellung der Telekommunikationsanschlüsse von der ISDN- auf die IP-Technologie liegen. Dies hat auf den Versand per Telefax erhebliche Auswirkungen.

Bei ISDN werden alle Informationen des Faxes auf einem einheitlichen, konstanten Übertragungsweg zum Empfänger übermittelt. Bei der IP-Technologie werden nun die Informationen in winzige Pakete zerlegt und auf unterschiedlichen Wegen zum Empfänger übertragen. Dabei kann es zu „Paketverlusten“ und Laufzeit-schwankungen kommen. Während dies bei der Telefonie kaum zu Nachteilen führt, bricht die Faxübertragung in solchen Fällen einfach ab.

Zur Abhilfe des Problems könnte es sinnvoll sein, den eigenen Provider um Rat zu fragen. Oder man benutzt gleich das beA.

Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23. Juni 2017 ist am 04. Dezember 2018 geändert worden. Demnach ist die Generalstaatsanwaltschaft für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 51 und 57 bis 64 GwG in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit diese von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten oder Kammerrechtsbeiständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG begangen werden.

Rechtsstandort Hamburg und GIZ planen Kooperation

Der Rechtsstandort Hamburg e.V. plant eine Kooperation mit dem Regionalbüro Nord der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ).

Als bundeseigene Dienstleisterin der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationalen Bildungsarbeit engagiert sich die GIZ weltweit für eine lebenswerte Zukunft. Dabei unterstützt die GIZ in zahlreichen Staaten auch Rechts- und Justizreformprogramme. Innerhalb der GIZ bietet das Regionalbüro Nord unter anderem für GIZ-Rechts- und Justizreformvorhaben aus aller Welt deutschlandbezogene Dienstleistungen an. Das Regionalbüro Nord vermittelt beispielsweise Kurzzeitberatungseinsätze juristischer Fachleute aus Deutschland im Ausland sowie Besuchs- und Hospitationsprogramme für ausländische Juristinnen und Juristen in Deutschland.

Das Ziel der geplanten Kooperation zwischen dem Rechtsstandort Hamburg e.V. und dem Regionalbüro Nord ist es, in Hamburg und im Ausland maßgeschneiderte Beratungs-, Fortbildungs- und Austauschformate für juristische Fachkräfte aus aller Welt anzubieten. Der Rechtsstandort Hamburg e.V. wird als koordinierender Ansprechpartner fungieren, Besuchs- und Hospitationsprogramme für ausländische Partnerfachkräfte in Hamburg gestalten und Experten aus seinem Mitgliederkreis für Beratungseinsätze im Ausland an das Regionalbüro Nord der GIZ vermitteln. Durch die zukünftige Zusammenarbeit wird es möglich sein, Akteure für die jeweiligen Projekte der GIZ aus dem Expertenpool der Mitglieder des Vereins zu gewinnen.

Gesucht werden je nach Bedarf Experten aus allen juristischen Fach- und Berufsbereichen, so bspw. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Bedienstete der Justiz und Justizministerialverwaltung sowie Wirtschaftsjuristen und Rechtswissenschaftler.

Bei Besuchs- und Hospitationsprogrammen in Hamburg organisiert das Regionalbüro Nord Unterkunft, Verpflegung, Transport, Übersetzung und Begleitprogramm. Bei Beratungseinsätzen im Ausland unterstützt die GIZ Hamburger Fachleute in allen Organisationsfragen, kümmert sich um einen reibungslosen Ablauf vor Ort, trägt die Reisekosten und zahlt unter Umständen ein moderates Honorar. Juristische Fachleute aus Hamburg erhalten dabei die wertvolle Möglichkeit, einige Tage im Ausland zu erleben und die dortige Kultur und das Rechtssystem näher kennen zu lernen.

Soweit das Regionalbüro Nord von der GIZ individuelle Anfragen für konkrete Projekte erhält, leitet es diese an den Rechtsstandort Hamburg e.V. weiter. Der Verein nimmt anschließend Kontakt mit seinen Mitgliedsorganisationen auf, um die geeigneten Experten direkt ansprechen und auf die Projekte aufmerksam machen zu können.

Vorübergehender Umzug der Kammergeschäftsstelle

Ab Anfang März muss die Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für etwa ein halbes Jahr auf benachbarte Räumlichkeiten ausweichen. Grund hierfür sind Sanierungsarbeiten an den bestehenden Mietflächen.

Bei den Telekommunikationsdaten und bei der Postanschrift ändert sich nichts. Lediglich der Zugang zu den Geschäftsräumen wird in dieser Zeit über die Adresse „Valentinskamp 90“ (anstatt „Valentinskamp 88“) erfolgen.

Nachweise nach § 15 FAO bitte zeitnah und nur einmal einreichen

Die Fachanwaltsabteilung der Geschäftsstelle bittet alle Fachanwältinnen und Fachanwälte, die Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht erst gebündelt zum Jahresende, sondern möglichst zeitnah nach Erhalt gleich bei der Kammer einzureichen.

Außerdem bitten wir Sie, den Nachweis immer nur einmal und nicht mehrfach (nämlich vorab per Telefax, eingescannt per E-Mail, dann per Post und am Jahresende zur Sicherheit noch einmal) einzureichen.

Sie würden uns damit helfen, die Nachweise effizienter bearbeiten zu können. Vielen Dank.

Urheberrechts- und IT-Kammer am Landgericht Hamburg

Zum 01.01.2019 hat das Präsidium des Landgerichts Hamburg der Zivilkammer 8 neben ihrer bereits bestehenden Zuständigkeit für Urheberrechtssachen auch eine Sonderzuständigkeit für IT-Sachen zugewiesen (dann: „Urheberrechts- und IT-Kammer“).

Als IT-Sachen gelten dabei erstinstanzliche Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus dem Gebiet des IT-Rechts. Das sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche:

- aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von Computern sowie Computer- und IT-Software, soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind,
- aus Unterrichtsverträgen betreffend die Benutzung von Computern (Hardware und Software),
- die den Zugang zum Internet oder dessen Betrieb betreffen,
- im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3 Nr. 22 TKG), sofern der Schwerpunkt auf Fragen der Technologie liegt oder im TKG oder TMG geregelte Rechtsfragen betrifft.

Das Landgericht kommt damit einer Anregung aus der Rechtsanwaltschaft und der Rechtspolitik nach, die für die Attraktivität des Rechtsstandorts Hamburg von besonderer Bedeutung ist.

NEU: Fachanwalt- schaft für Sportrecht

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2018 mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dass die Fachanwaltsordnung (FAO) um den Titel des Fachanwaltes für Sportrecht erweitert wird. Damit würde der 24. Fachanwaltstitel eingeführt werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit hoher Affinität zum Sportrecht, die diese Fachanwaltsbezeichnung zukünftig erlangen möchten, haben hierfür 80 Fälle im Sportrecht – die sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Anforderungskataloges beziehen sollten – nachzuweisen, wobei hiervon mindestens 20 Fälle rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein müssen.

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

- selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
- nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
- sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
- Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
- Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
- sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
- Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
- Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,

- sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
- Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
- Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Das Hauptargument für die Einführung war die Vielfältigkeit rechtlicher Fragestellungen im Sport, die sich aus dem Zusammenwirken von Sport- und Spielregeln der Sportverbände mit den Normen des staatlichen Rechts ergeben. Bei der Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass sich der Rechtsberatungsbedarf keineswegs auf Spitzensportler oder den Profisport beschränkt, sondern auch im heutigen Breitensport eine Vielzahl von Rechtsfragen zu klären ist.

Bevor die Änderung in Kraft treten kann, bedarf sie der Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Sofern es von dort keine Beanstandungen gibt, tritt die Änderung mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

BGH: Anwaltliches Werbeverbot ist restriktiv auszulegen

Der BGH hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem ein Rechtsanwalt den Geschäftsführer einer insolventen GmbH angeschrieben hatte, um diesen über Haftungsrisiken für Geschäftsführer in der Insolvenz der GmbH aufzuklären. Dem Schreiben lag auch noch ein Merkblatt für Geschäftsführer zum Ablauf eines Unternehmensinsolvenzverfahrens bei.

In dem Anschreiben wies der Rechtsanwalt unter anderem darauf hin, dass der namentlich direkt angesprochene Geschäftsführer durch den Insolvenzantrag die Verantwortung für das Schicksal des Unternehmens aus der Hand gegeben habe und es nunmehr Zeit sei, in dem Verfahren seine privaten Interessen zu wahren und

sich für die Zukunft neu aufzustellen. Die Interessen der GmbH und ihrer Gläubiger könnten gegenläufig zu den eigenen Interessen sein, so dass diese Situation ein starkes Umdenken abverlange. Er – der Rechtsanwalt – habe sich auf die Beratung und Vertretung von Geschäftsführern spezialisiert, die sich exakt in dieser Lage befänden. Der Rechtsanwalt führte sodann eine Reihe von Problemstellungen auf, gegen die sich Geschäftsführer in der Unternehmensinsolvenz regelmäßig verteidigen müssten. Das Anschreiben schloss er dann mit dem Passus ab: „Haben Sie Fragen? Ich helfe Ihnen gerne!“.

Der BGH sah darin keinen Verstoß gegen das Werbeverbot nach § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA. Ein Werbeverbot komme nur in Betracht, wenn eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des potenziellen Mandanten durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung zu besorgen sei. Allein der Umstand, dass ein potenzieller Mandant in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf angesprochen werde, genüge diesen Anforderungen noch nicht. Vielmehr könne gerade seine konkrete Situation, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringt, ein Abwägungsgrund für die Zulässigkeit solcher Ansprache sein.

Im konkreten Fall hätte nach Auffassung des BGH schon allein aufgrund des Insolvenzantrages für den angeschriebenen Geschäftsführer ein irgendwie gearteter konkreter Beratungsbedarf bestanden. Auch sei dem Anschreiben weder inhaltlich noch nach der gewählten Diktion zu entnehmen, dass der angeschriebene Geschäftsführer bedrängt, genötigt oder überrumpelt werden soll, dem Rechtsanwalt einen Mandatsauftrag zu erteilen.

BGH, Urteil vom 2. Juli 2018 – AnwZ (Brfg) 24/17

BGH: Syndikus im öffentlichen Dienst grundsätzlich möglich

Nach einer Entscheidung des BGH ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

grundsätzlich auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst möglich. Zwar gelten auch hier die Versagungsgründe bei einer unvereinbaren Tätigkeit nach § 7 Nr. 8 BRAO. Allerdings könne die Rechtsprechung des BGH hierzu nicht uneingeschränkt auf die Syndikusrechtsanwälte übertragen werden. Vielmehr seien im Rahmen der Prüfung nach § 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Nr. 8 BRAO die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 46f. BRAO zu berücksichtigen. Denn die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts lasse sich nicht von seinem Arbeitsverhältnis trennen. Auch sei einziger Mandant des Syndikusrechtsanwaltes sein Arbeitgeber, was auch für alle ohne weiteres ersichtlich sei. Daher könne der Syndikusrechtsanwalt nicht gegenüber potentiellen Mandanten oder der Gegenseite den Eindruck erwecken, er könne wegen seiner Staatsnähe mehr für seine Mandanten erreichen als andere Rechtsanwälte.

BGH, Urteil vom 15. Oktober 2018 – AnwZ (Brfg) 20/18

Niederlegung des Mandates und Verschwiegenheit

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist umfassend und bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Dazu gehören insbesondere auch die Umstände der Mandatierung sowie deren Beendigung.

Vor diesem Hintergrund weist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer darauf hin, dass die häufig von Anwälten genutzte Formulierung gegenüber Dritten, man habe das Mandat niedergelegt, einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Denn diese Formulierung impliziert, dass nicht der Mandant, sondern der Anwalt das Mandat gelöst habe (und er wohl seine Gründe gehabt hat). Dies ist eine Information, deren Mitteilung im Normalfall nicht erforderlich ist. Richtig sollte man daher gegebenenfalls lediglich formulieren, dass das Mandatsverhältnis nicht mehr bestehe.

Abrechnungspflicht gegenüber Insolvenzverwalter

Ein Rechtsanwalt wurde von seiner Mandantin zur Vorbereitung eines Insolvenzantrages beauftragt. Hierfür stellte er einen Vorschuss nach § 9 RVG in Rechnung. Als nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Insolvenzverwalterin den Rechtsanwalt zur Abrechnung über die vereinnahmten Gelder aufforderte, weigerte sich dieser. Der Rechtsanwalt vertrat die Auffassung, nur gegenüber seiner Mandantin, nicht aber gegenüber der Insolvenzverwalterin zur Abrechnung verpflichtet zu sein.

Dieser Auffassung konnte sich der BGH nicht anschließen. Nach § 675 Abs. 1, § 666 BGB sei ein Rechtsanwalt zur Rechenschaftslegung über die erhaltenen Vorschüsse verpflichtet. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten gehe das Recht, diesen Anspruch geltend zu machen, gemäß § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Die Vorschrift des § 23 BORA erhebe die vertraglichen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Anwalts in den Rang einer Berufspflicht, ändere jedoch nichts an der Zuordnung des Anspruchs zum Vermögen des Mandanten und an der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über Ansprüche, die zur Insolvenzmasse gehören. Eine der Mandantin persönlich erteilte Abrechnung sei zur Erfüllung des zur Insolvenzmasse gehörenden Anspruchs ungeeignet gewesen (vgl. § 81 InsO).

Auch die anwaltliche Schweigepflicht des Rechtsanwaltes (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) stehe seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber der nach § 80 InsO verwaltungs- und verfügungsbefugten Insolvenzverwalterin nicht entgegen. Mit der Insolvenz des Mandanten gehe die Dispositionsbefugnis des "Geheimnisherrn", soweit Angelegenheiten der Masse betroffen sind, auf den Verwalter über. Gegenteiliges folge nicht aus der vom Rechtsanwalt angeführten Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO, nach welcher der Schuldner gegenüber dem Verwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben hat. Aus dieser

Auskunftspflicht habe der Bundesgerichtshof gerade hergeleitet, dass der Schuldner nicht berechtigt sei, Dritte wegen ihnen anvertrauter Geheimnisse von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Aus Rechten des Insolvenzschuldners könne der Anwalt deshalb keine Einwendungen gegen das Auskunftsverlangen des Verwalters herleiten.

BGH, Beschluss vom 18.06.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17

Keine Pauschgebühr im Schwurgerichtsverfahren

Die Antragstellerin war Pflichtverteidigerin in einem Schwurgerichtsverfahren. Nach Abschluss des Verfahrens hat sie eine Pauschgebühr nach § 51 RVG beantragt.

Das OLG Hamburg hat die Bewilligung der Pauschgebühr abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts sei zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Gebührenrahmen für Schwurgerichts-sachen gegenüber anderen landgerichtlichen Strafverfahren erheblich höher angesetzt und damit dem Umfang und der Schwierigkeit dieser Verfahren bereits bei den Regelgebühren in erheblichem Umfang Rechnung getragen habe. Hinzu käme, dass im konkreten Fall der Tatvorwurf sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht überschaubar gewesen sei. Ferner sei zu bedenken, dass der Aufwand durch die Anzahl der Hauptverhandlungstage, durch die die Regelvergütung maßgeblich bestimmt wird, wieder relativiert wird. Gemessen an 114 Hauptverhandlungstagen sei dieser Aufwand relativ gering gewesen. Auch sei ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung von Auseinandersetzungen geprägt gewesen, die keinen großen Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsaufwand bei den Verfahrensbeteiligten erforderten. Schließlich sei auch die Verhandlungsdichte unterdurchschnittlich gewesen.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 20.03.2018 – 5 S AR 7/18

Besuch der Messe Vocatium Süd am 18.06. und 19.06.2019

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird wieder auf der Messe Vocatium Süd mit einem Gemeinschaftsstand mit dem Hamburgischen Anwaltverein e. V. vertreten sein. Wir werden dort den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter bewerben und Interessierte beraten.

Wir laden Sie herzlich ein, uns dort zu besuchen.

Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit

Da uns zuletzt gehäuft Anfragen zur Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Ausbildungszeit erreichten, möchten wir die Grundsätze hierzu noch einmal darlegen.

Da wir die Gegebenheiten in der jeweiligen Kanzlei nicht kennen, können wir von hier aus keine Berechnung im Einzelfall vornehmen. Diese Hinweise mögen Ihnen die individuelle Berechnung ermöglichen.

Minderjährige Auszubildende haben Anspruch auf einen freien Nachmittag nach der Berufsschule (bei einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden). Dies ist in § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geregelt. Ein solcher Berufsschultag wird mit 8 Stunden auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Für den anderen Berufsschultag gilt: Die für die Teilnahme am Unterricht aufgewendete Zeit wird auf die Arbeitszeit voll angerechnet. Schulpausen sind keine Ruhepausen. Wird die Berufsschule also bis 12.45 Uhr besucht, so sind fünf Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (6 Schulstunden à 45 Minuten = 5 volle Stunden, § 9 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG).

Ist im Berufsausbildungsvertrag z.B. eine tägliche Ausbildungszeit von 8 Stunden vereinbart, müssten die Auszubildenden nach dem Unterricht noch 3 Stunden in der Kanzlei arbeiten. Die zu gewährende Ruhepause muss außerhalb der Berufsschulzeit liegen.

Bei **Volljährigen** gibt es keine gesetzliche Regelung. Nach der Rechtsprechung des BAG (BB 2001, 1321) wird bei volljährigen Auszubildenden die Berufsschulzeit auf die tägliche beziehungsweise wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet, wenn Berufsschulzeit und die betriebsübliche oder tarifliche Ausbildungszeit deckungsgleich sind. Das bedeutet: Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn während der Unterrichtszeit in der Berufsschule eine betriebliche Ausbildung stattfinden könnte. Findet der Unterricht außerhalb der betriebsüblichen Ausbildungszeit statt, muss keine Anrechnung erfolgen. Das Bundesarbeitsgericht hat außerdem deutlich gemacht, dass es unzulässig ist, die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln. Anzurechnen ist bei volljährigen Auszubildenden jedoch nicht nur die Unterrichtszeit, auch Pausenzeiten sowie die Zeit, die der Auszubildende benötigt, um von der Berufsschule in den Betrieb zurückzukehren, müssen berücksichtigt werden. Die Wegezeit zwischen Wohnung und Berufsschule muss hingegen nicht eingerechnet werden.

4. Bucerius-Medizinrechtstag

Zum Thema

„Patientensicherheit und Schadensprävention“

veranstaltet die Bucerius Law School am

Mittwoch, den 20. Februar 2019,
von 15.30 bis 19.40 Uhr,

den 4. Bucerius-Medizinrechtstag.

Veranstaltungsort ist die Bucerius Law School, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg (Helmut Schmidt Auditorium).

Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Weitere Einzelheiten zum Programm und das Anmeldeformular finden Sie unter www.law-school.de/4-medizinrechtstag

21. Norddeutscher Insolvenzrechtstag

Unter dem Titel

„InsO 2019 –
Aufbruch zu neuen Ufern?“

findet am

14. und 15. Februar 2019

im Grand Elysée Hotel, Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg, der 21. Norddeutsche Insolvenzrechtstag 2019 des Norddeutschen Insolvenzforums Hamburg e.V. statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Einladung nebst Tagungsprogramm und Anmeldeformular finden Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2019-001.

Ball der Hamburger Juristen

Viva Cuba! So lautet das Motto des 63. Ball der Hamburger Juristen.

Am

16. Februar 2019

ertönen kubanische Klänge neben Dreivierteltakt und coolen DJ Sounds im prächtigen Ballsaal des Hotel Atlantic. Damit macht der „Tanz um die Welt“ Station auf Cuba und bringt mitreißende Lebensfreude nach Hamburg. Juristen wie Nicht-Juristen sind gern gesehene Tanz-Gäste.

Mit einem Cuba Libre Empfang beginnt die rauschende Ballnacht im einzigartigen Flair des Traditionshauses Atlantic. Offizieller Schirmherr ist Dr. Till Steffen, Senator der Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Band Hollywood Canteen lockt mit lateinamerikanischen und europäischen Tanz-Klassikern auf das Parkett, DJ Mats mixt gekonnt Hits und aktuelle Charts. Bei den zahlreichen Eintrittskarten-Varianten ist die Buchung von Menü inklusive Getränkebegleitung (149 EUR) erste Wahl. Wer nur Feiern und Flanieren möchte, kauft für 19 Euro Flanierkarten mit dem Einlass ab 23 Uhr.

Die Karten sind unter hamburgerjuristenball.de und in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, erhältlich.

Die Veranstalter sind der Hamburgische Anwaltverein e. V., der Hamburgische Richterverein e. V. und der Hamburgische Notarverein e.V.

Weitere Informationen:

Hamburgerjuristenball.de
Facebook @hamburgischeranwaltverein

Neue Mitglieder

AVR Holzhafen Hamburg RA-GmbH

Cornelius Baron

Janina Karima Bary

Christoph Friedrich Bauch

Leila Becker

Dr. Hans-Joachim Manfred Berner

Nina Böckel

Johannes Boll

Lili Catharina Borgwardt

Simone Bötcher, LL.M.

Dr. Angela Busche, LL.M.

Pinar Ciplak

Stephan Cornehl

Christian Cyperski

Tobias Darm, B.Sc.

Michael Dettmer

Simon Oliver Dilcher

Simon Ralf Dotterweich

Caroline Dworzak

Michael Eggers

Juliana Fabris Neugebauer Mennen

Sabrina Fischer

Frank Geißler

Stefanie Großkopf

Katharina Hacker

Natascha Hammerich

Laura Margarete Hermsdorf

Thomas Werner Hertig

René Herzog

Kristina Heutmann

André Horst

Stefanie Birgit Jilek, LL.M.

Christina Koch

Katharina Krüger

Nico Kuhlmann

Dr. Rebekka Sarah Lange

Stefan Lothar Latosik

Jakob Lieb

Kai Lindner

Sascha Lotzkat

Hendrik Malz, LL.B.

Dana Masberg

Lea Mechsner

Johannes Mlakar

Kathleen Munstermann

Jonas Pfahler

Antonios Politis, LL.M.

Kaya Räucher, M.A.

Felix Rißling

Georgios Sakalis

Christoph Scheibner

Dr. Toufic Schilling

Christoph Schlegel

Leif Dustin Schneider

Andreas Scholter

Carmen Schreib

Laura-Viola Schrömbges, LL.M.

Dr. Sven-Hendrik Schulze, LL.M. (Cambridge)

Julian Sens

Sebastian Siemer

Lili Sotak

Carola Strache

Abbas Taheri

Kilian Wieland Tietje

Annika Ullmann, LL.B.

Carola Alexandra Veit

Sandra Wilbert

Anna Wolsdorff

Dr. Elisabeth Wulf

Thomas Matthias Zöllner

Gunda Hannah Zschoche

Ausgeschiedene Mitglieder

Susanne Albers
 Manuk Babayan
 Carmen Backsmann, LL.M.
 Karl-Ludwig Graf von Baudissin
 Katharina Behncke
 Annette C. Beth
 Joachim-Georg Brandenburg
 Dr. Wessel Philipp Brons, LL.M.
 Sebastian Burow
 Marco Busch
 Yvonne Katharina Büsch
 Christoph-Georg von Dannenberg
 Katharina Dezelske
 Michael Eberstein
 Steve-Alexander Eichfuss, LL.M.
 Johann Christoph Elsner, LL.M. LL.B.
 Karina Emmertsen, LL.M.
 Charlotte von Erdmann
 Dr. Christina Carolin Etzel
 Alexander Feicho
 Dr. Knut Friess
 Saskia Fritzsche
 Gero Fuhrmann
 Sebastian Geitmann-Mügge
 Stephan Göke
 Walter Grenz
 Dr. Gerhard Groh
 Bärbel von Grüner
 Susanne Hasse-Petersen
 Ernst-Jörg von Hopffgarten
 Johanno Florian Immanuel Ibes
 Hartmut Jacobi
 Eckhard Jung
 Jana Jura, LL.B.
 Trudel Karcher

Charis-Isabel Kindler
 Dr. Uwe-Christian Klipsch, LL.M.
 Dr. Kristian Klosterkemper, LL.M.
 Merle von dem Knesebeck
 Klaus Friedrich Koch
 Dr. Jürgen Kühling
 Bogdana Kutsiy
 Louisa-Ann Lange, LL.M. (Stellenbosch)
 Gabriele Ludwig
 Herbert Maercker
 Manfred Milde-Büttcher
 Katrin Mohr-Gabrys
 Alexandra Katja Mücke
 Bettina Nathan
 Willi Nibbe
 Ralph Martin Nikol
 Stefanie Noack
 Florian Overbeck
 Jasmin Petersen
 Thorsten Petersen
 Dr. Kristin Pfeffer
 Michael Priess
 Catharina Richter
 Anna Sannecke
 Dr. Jochen Schuster
 Thoralf Peter Schwanitz
 Marc Shiels
 Jan Paul Sommer
 Simge Soto Carril, LL.M.
 Armin Taube
 Wolfram Westphal
 Peter Wiemann
 Thomas Wildhagen
 Ulrich Wittwer
 Hanna Yalcin
 Benedikt Jörg Zimmeringkat

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Mareike Curtze
 Arendt Gast
 Renate Wilke
 Dipl.-Jur. Michael Wübbeke, LL.M.

Familienrecht

Wiebe Andrea Buschmann

Handels- und Gesellschaftsrecht

Christopher Blumenthal
 Dr. Johannes Knop

Medizinrecht

Wiebke Düsberg

Sozialrecht

Sonja Utermann

Steuerrecht

Gül Acar

Strafrecht

Johannes Rauwald, LL.B.

Vergaberecht

Volker Römer

Verkehrsrecht

Jürgen Nelsen

Verwaltungsrecht

Elena Wurster

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 12. 2018:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.321	• Europäische Anwälte	36
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	181	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	924	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	25	• Ausländische Anwälte	28
• Anwalts-GmbH/AG	59	SUMME:	10.582
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A Fachanwaltschaften: Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	Fachanwaltschaften: Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 k.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder L	35 74 41-49 voelsch@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
N.N.	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K	35 74 41-17 florian@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 tschierschke@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 pivato@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, L, N, S	35 74 41-27 eliseeva@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Kralik Referentin	Mitgliederberatung G, K, M, U	35 74 41-30 kralik@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner stellvertr. Geschäftsführerin	Mitgliederberatung F, O, P, T, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 wallner@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich	35 74 41-38 noster@rak-hamburg.de	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung E, Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr